

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Hauptausschuss gemäß § 60 Absatz 1, Satz 1 GO NRW und Genehmigung durch den Rat gemäß § 60 Absatz 1, Satz 3 GO NRW.

Betreff

Benennung von Herrn Jochen Ott als städtischer Vertreter in den Aufsichtsgremien von Beteiligungsunternehmen

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	01.06.2015	Entscheidung
Rat	23.06.2015	Genehmigung DE

Begründung für die Dringlichkeit:

Um sämtliche städtische Sitze in den genannten Aufsichtsräten besetzen zu können und eine kontinuierliche Aufsichtsratsstätigkeit zu gewährleisten, ist eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich. Es kann daher die kommende Ratssitzung nicht abgewartet werden.

Beschluss:

- 1) Der Rat der Stadt Köln schlägt der Gesellschafterversammlung der Flughafen Köln/Bonn GmbH vor, Herrn Jochen Ott in den Aufsichtsrat zu wählen. Er beauftragt den städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Köln/Bonn GmbH, entsprechend zu votieren. Im Übrigen bleibt der Beschluss des Rates vom 02.09.2014 zur Besetzung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Flughafen Köln/Bonn GmbH unberührt.
- 2) Der Rat der Stadt Köln hält an seinem Vorschlag für die Hauptversammlung der Häfen und Güterverkehr Köln (HGK) AG fest, Herrn Jochen Ott in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Tätigkeit als Ratsmitglied ist in Bezug auf Herrn Ott für die Benennung als Aufsichtsratsmitglied nicht bestimmend. Die städtischen Vertreter in der Hauptversammlung der HGK AG sowie in den zuständigen Gremien der SWK GmbH werden gebeten, die Beachtung dieses Ratsbeschlusses umzusetzen. Im Übrigen bleibt der Beschluss des Rates vom 02.09.2014 zur Besetzung der Mitglieder des Aufsichtsrates der HGK AG unberührt.
- 3) Der Rat der Stadt Köln schlägt der Häfen und Güterverkehr (HGK) AG vor, Herrn Jochen Ott in den Aufsichtsrat der RheinCargo GmbH & Co. KG zu entsenden. Die Entsendung gilt für die Wahlzeit des Rates, verlängert sich jedoch bis zur Ratssitzung nach der Neuwahl, in der die Mitglieder benannt werden. Im Übrigen bleibt der Beschluss des Rates vom 02.09.2014 zur Besetzung der Mitglieder des Aufsichtsrates der RheinCargo GmbH & Co. KG unberührt.
- 4) Der Rat entsendet in den Aufsichtsrat der GWG Wohnungsgesellschaft Rhein Erft (GWG) Herrn Jochen Ott. Die Entsendung gilt für die Wahlzeit des Rates, verlängert sich jedoch bis zur Ratssitzung nach der Neuwahl, in der die Mitglieder benannt werden.

Beschluss des Rates:

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses.

Begründung:

In seiner Sitzung vom 02.09.2014 hat der Rat der Stadt Köln beschlossen, dass Herr Jochen Ott als Vertreter der Stadt Köln Aufsichtsratsmandate in der Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB), in der Häfen und Güterverkehr AG (HGK), in der Rheincargo GmbH & Co. KG sowie der GWG Wohnungsgesellschaft mbH Rhein-Erft (GWG) wahrnehmen soll.

Die Wahlvorschläge / Entsendungsbeschlüsse enthalten stets folgenden Passus:

„Die Benennung/Entsendung gilt für die Wahlzeit des Rates, verlängert sich jedoch bis zu der Ratssitzung nach der Neuwahl, in der die Mitglieder benannt werden. Sie endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amt oder Organ.“

Dies ist die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Benennung/Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat.“

Entsprechende Formulierungen finden sich auch in § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der RheinCargo GmbH & Co. KG sowie in § 8 Abs. 5 der Satzung der HGK.

Am 19.05.2015 hat Herr Jochen Ott aufgrund eines Neufeststellungsbeschlusses des Wahlausschusses sein Ratsmandat verloren. Insofern könnte bei den vorgenannten Gesellschaften der Wahlvorschlag nicht umgesetzt werden oder die Entsendung entfallen bzw. eine Abberufung erforderlich erscheinen.

Die SPD-Fraktion hat der Verwaltung hierzu Folgendes schriftlich mitgeteilt:

"Ungeachtet des Ausscheidens von Herrn Ott aus dem Rat halten wir an unserer Entscheidung auf Entsendung, auf Bestellung oder auf Vorschlag zur Bestellung von Herrn Ott in die Aufsichtsräte der GAG Immobilien AG, der GWG Wohnungsgesellschaft mbH Rhein-Erft, Flughafen Köln/Bonn GmbH, der Häfen und Güterverkehr Köln AK und der Rheincargo GmbH & Co. KG fest. Die Mitgliedschaft von Herrn Ott im Rat der Stadt Köln oder dessen Ausschüssen waren für uns insoweit nicht kausal."

Die Ratsmitgliedschaft ist für die Benennung eines städtischen Vertreters in die vorgenannten Aufsichtsräte rechtlich nicht zwingend. Aufgrund des vorgenannten Wortlauts der Wahlvorschläge/Entsendungsbeschlüsse vom 02.09.2015 sowie den entsprechenden Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen ist im Fall von Herrn Ott jedoch eine Bestätigung durch den Rat erforderlich.